

Begleitinformationen

zum Schutzkonzept gemäss COVID-Verordnung II für öffentlich zugängliche Einrichtungen in Banken (**Kundenhallen, Schalter und Selbstbedienungszonen**)

1. Weshalb müssen Banken ein Schutzkonzept erstellen?

- Die Lockerungsstrategie des Bundesrats sieht vor, dass öffentliche Einrichtungen ein Schutzkonzept erstellen müssen, um ab dem 27.4.2020 den Betrieb wieder aufnehmen zu können.
- Gemäss COVID-Verordnung II (Fassung per 27.4.2020) gilt die Schutzkonzeptpflicht nicht nur für wieder eröffnete Einrichtungen, sondern auch für solche öffentliche Einrichtungen, die gar nie geschlossen wurden, wie z. B. Banken.

2. Welche Banken sind betroffen?

- Die Schutzkonzeptpflicht gilt für «öffentlich zugängliche Einrichtungen».
- In der Bankbranche sind dies Kundenhallen, Schalter und Selbstbedienungszonen.
- Banken, welche über keine solchen Einrichtungen verfügen, gelten nicht als «öffentlich zugänglich» und müssen kein Schutzkonzept vorlegen.

3. Was muss eine Bank tun, wenn sie von der Schutzkonzeptpflicht betroffen ist?

Die betroffenen Banken müssen ein Schutzkonzept erstellen. Sie haben dazu verschiedene Möglichkeiten:

- Sie verfügen bereits über ein Schutzkonzept
> Kein Handlungsbedarf
- Sie erarbeiten ein eigenes Schutzkonzept
> Vorlage auf der Website des SECO verfügbar
- Sie verwenden die Branchenlösung von Arbeitgeber Banken
> Beiliegendes Konzept umsetzen

Besondere Hinweise:

- Das Konzept muss keiner Behörde zur Prüfung vorgelegt werden. Die kantonalen Behörden können aber überprüfen, ob ein ausreichendes Konzept vorliegt und umgesetzt wird.
- Gemäss Mitwirkungsgesetz und Arbeitsgesetz besteht ein Mitspracherecht der Arbeitnehmenden oder deren Vertretung bei Massnahmen des Gesundheitsschutzes. Wenn eine Bank das vorliegende Konzept umsetzt, gilt diese Mitsprache aufgrund des Einbezugs der Sozialpartner als erfüllt. Erstellt die Bank ein eigenes Konzept, sind die gesetzlichen Mitspracherechte zu beachten.

4. Was gilt für die nicht öffentlich zugänglichen Bereiche der Bank?

- Die Schutzkonzeptpflicht gilt nur für die öffentlich zugänglichen Bereiche der Bank.
- Für die übrigen Bereiche der Bank gelten die allgemeinen Verhaltensempfehlungen des Bundesamts für Gesundheit. Diese wurden nicht gelockert. Namentlich gilt weiterhin die Empfehlung, wenn möglich von zuhause aus zu arbeiten.

Schutzkonzept COVID-19 Bankbranche

Schutzkonzept für die öffentlich zugänglichen Einrichtungen von Banken (Kundenhallen, Schalter und Selbstbedienungszonen) gemäss den Vorgaben des Muster-schutzkonzepts des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO vom 22.4.2020.

1. Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept wurde durch den Arbeitgeberverband der Banken in der Schweiz in Absprache mit dem Schweizerischen Bankpersonalverband und dem Kaufmännischen Verband Schweiz als Sozialpartner der Bankbranche in Anwendung von Art. 6a der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) erarbeitet. Das Konzept gilt als Branchenlösung. Die Anwendung und Umsetzung werden durch die unterzeichnete Bank bestätigt.

2. Grundsätze

Die Bank stellt sicher, dass die nachfolgenden Vorgaben mit den entsprechenden Massnahmen eingehalten werden:

- Alle Personen reinigen oder desinfizieren regelmässig ihre Hände;
- Mitarbeitende und andere Personen halten 2m Abstand zueinander;
- Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden;
- Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen;
- Mitarbeitende mit Grippe-symptomen nach Hause schicken und Kunden mit Grippe-symptomen nicht vor Ort bedienen;
- Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

3. Händehygiene

Alle Personen reinigen oder desinfizieren regelmässig ihre Hände.

Massnahmen:

- Die Kundinnen und Kunden behandeln ihre Hände bei Betreten der Bank mit einem Desinfektionsmittel.
- Die Bankmitarbeitenden waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife, insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Die Bank sorgt für einen ausreichenden Vorrat an Hygienemitteln.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von Kundschaft angefasst werden können, wie z. B. Zeitschriften.

4. Distanz halten

Mitarbeitende und Kundschaft halten 2 m Abstand zueinander.

Massnahmen¹:

- Signalisierung eines koordinierten Bewegungsflusses (Markierung des Eingangs, des Wegs zum Schalter und des Wegs zum Ausgang), sofern sich dies nicht bereits aus den räumlichen/baulichen Verhältnissen ergibt;
- Bodenmarkierungen im Abstand von mindestens 2m für wartende Kundschaft;
- Sicherstellung des Mindestabstands vom 2m in Aufenthaltszonen (z.B. Sitzgruppen);
- Besondere Schutzmassnahmen bei Situationen, die normalerweise zu einer unvermeidbaren Verkürzung des Abstands von 2m führen (Schaltergeschäfte wie Barauszahlungen oder Dokumentenübergabe etc.):
 - Anpassung der Abläufe («Zug um Zug», d.h. Mitarbeitende legen Bargeld oder Dokumente auf den Schalter und machen einen Schritt zurück, bevor die Kundschaft einen Schritt an den Schalter macht)
 - oder Anbringen von Trennscheiben zumindest auf Kopfhöhe.

5. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen:

- Für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch sorgen;
- Oberflächen und Gegenstände (z. B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone) regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen und/oder desinfizieren, namentlich bei gemeinsamer Nutzung (insbesondere bei geteilten Arbeitsplätzen);
- Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen; Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen;
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen;
- regelmässige Reinigung der WC-Anlagen;
- regelmässiges Leeren von Abfalleimern und fachgerechte Entsorgung (insbesondere bei Handwaschgelegenheit);
- Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden;
- Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen.

¹ Aus diesen Massnahmen ergibt sich automatisch auch eine Begrenzung der Anzahl Personen, die sich in einer Schalterhalle aufhalten. Deshalb sind keine zusätzlichen Begrenzungen (z.B. Limitierung der maximalen Anzahl Personen) erforderlich

6. Besonders gefährdete Personen

Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen gemäss den besonderen Vorgaben der COVID-II-Verordnung.

Massnahmen:

- Besonders gefährdete Personen arbeiten wenn immer möglich von zuhause und stehen nicht in direktem Kundenkontakt.
- Ist dies nicht möglich, sind besondere Schutzmassnahmen zu ergreifen oder eine andere Arbeit zuzuweisen.
- Ist weder Arbeit von zuhause noch eine Ersatzarbeit möglich, sind besonders gefährdete Mitarbeitende unter Lohnfortzahlung freizustellen.

7. Personen mit Grippesymptomen

Mitarbeitende mit Grippesymptomen nach Hause schicken und Kunden mit Symptomen nicht vor Ort bedienen.

Massnahmen:

- Mitarbeitende mit Grippesymptomen sofort nach Hause schicken;
- Kundschaft mit Grippesymptomen nicht zur persönlichen Beratung vor Ort zulassen, sondern telefonisch oder online beraten oder Termin verschieben.

8. Information

Information der Mitarbeitenden und weiteren betroffenen Personen über die Richtlinien und Massnahmen.

Massnahmen:

- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG beim Eingang («Piktogramme»)
- Information, dass Kundschaft mit Grippesymptomen nicht vor Ort beraten werden kann
- Sicherstellen, dass die Mitarbeitenden in öffentlich zugänglichen Einrichtungen der Bank (Kundenhallen, Schalter, Selbstbedienungszonen) das vorliegende Schutzkonzept gelesen und verstanden haben.

Bestätigung

Dieses Dokument wurde den Mitarbeitenden in öffentlich zugänglichen Bereichen der Bank in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

Name Bank, Filiale/Ort:

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum:
